



**Westdeutsche
Bowlingunion e. V.**

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in der

Westdeutschen
Bowlingunion (WBU)

1.	Einleitung.....	2
2.	Präambel	2
3.	Geltungsbereich des Präventionskonzeptes	2
4.	Beauftragte zur Prävention sexualisierter Gewalt	2
5.	Ehrenkodex	3
6.	Vereinbarung zum Verhalten aller Sportler im Jugend- und Erwachsenenbereich	3
7.	Erweitertes Führungszeugnis	3
8.	Allgemeiner Ablauf für die Vorlage des Führungszeugnisses, Ehrenkodex und	3
9.	Richtlinien bei nicht Vorlage eines Führungszeugnisses, Ehrenkodex und	4
10.	Verfahren zum Umgang bei Verdachtsfällen.....	4
11.	Interventionsleitfaden.....	4
12.	Was ist konkret zu tun?	5
13.	Verhaltensgrundsätze.....	6
14.	Wege der Rehabilitation	6
15.	Beschwerdemanagement	7
16.	Anlaufstellen im Verband	8
17.	Externe Anlaufstellen Ansprechpersonen im Landessportbund	8
18.	Risikoanalyse und Verhaltensrichtlinien.....	8

1. Einleitung

Die WBU hat gleichberechtigte Mitglieder. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in diesem Schutzkonzept die männliche Schreibweise verwendet. Diese soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral verstanden werden – diese Sprachform ist wertfrei und impliziert keine Benachteiligung anderer Geschlechter.

2. Präambel

Verpflichtung zum Schutz von Mitgliedern im Kegel- und Bowlingsport

Die Westdeutsche Bowlingunion (WBU) verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Entsprechend fördert der Verband Maßnahmen zur Prävention und Intervention.

Zu diesem Zweck unterstellen sich alle in der WBU tätigen Personen, dem hier erläuterten Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Besonderen, sowie jeglicher Form von Gewalt im Allgemeinen.

Als Kinder und Jugendliche sind in diesem Konzept im Besonderen minderjährige Sportlerinnen und Sportler gemeint.

Die WBU steht darüber hinaus natürlich für das Wohl und den Schutz aller Sportler in den Jugend-, Junioren- und Erwachsenenaltersklassen ein.

3. Geltungsbereich des Präventionskonzeptes

Dieses Präventionskonzept richtet sich an alle für die WBU und seine Mitglieder tätigen Personen. Unter diesen Personenkreis fallen Trainer, Betreuer und Funktionäre sowie ggf. pädagogisches und medizinisches Personal. Die WBU fordert die Mitglieder ausdrücklich auf, die nachfolgenden Maßnahmen durch geeignete Strukturen und Verfahren in ihrem Geltungsbereich mitzugestalten und in Zusammenarbeit mit der WBU umzusetzen. Gemeinsam mit seinen Mitgliedern arbeitet die WBU an der nachhaltigen Umsetzung dieses Präventionskonzeptes.

4. Beauftragte zur Prävention sexualisierter Gewalt

Der WBU-Vorstand benennt Beauftragte, möglichst unterschiedlichen Geschlechts, für das Aufgabenfeld Prävention sexualisierter Gewalt.

Die Beauftragten werden durch Beschluss des WBU-Vorstandes bestätigt.

Ihr Tätigkeits- und Kompetenzprofil ist wie folgt definiert:

- Entgegennahme, Protokollierung und Prüfung von Verdachtsfällen unter Einbezug externer Stellen (z.B. der Landessportbünde, Beratungsstellen)
- Weitervermittlung Betroffener an Beratungsstellen
- Pflege und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes sowie der dort aufgeführten Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der WBU und der WBU-Jugend
- Kontaktpersonen für Verbände, Vereine und Organisationen im Themenfeld dieser Prävention

Die Beauftragten nehmen Beschwerden und Verdachtsfälle ernst und behandeln sie seriös und vertraulich. Notwendige Interventionen und Maßregelungen werden konsequent umgesetzt.

<https://www.wbubowling.de/schutzkonzept-praevention-sexualisierte-gewalt/>

5. Ehrenkodex

Alle unter Punkt 3 genannten Personen erkennen den Ehrenkodex der WBU an (WBU Ehrenkodex) und bestätigen dies verpflichtend mit ihrer Unterschrift.

Dieser Ehrenkodex umfasst allgemeine Haltungen und Einstellungen zur Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie deren Schutz. Die Personen werden über die damit verbundenen moralischen Verpflichtungen zu ihren Tätigkeiten aufgeklärt. Der Ehrenkodex ist Baustein der Aus- und Weiterbildung in der WBU.

6. Vereinbarung zum Verhalten aller Sportler im Jugend- und Erwachsenenbereich

Zusätzlich zum Ehrenkodex unterzeichnen alle unter Punkt 3 genannten Personen eine Verhaltensvereinbarung die aus der Risikoanalyse des Verbandes heraus erarbeitet wurde. Diese umfasst konkrete Gebote zur Organisation und Gestaltung von Trainings- und Wettkampfsituationen sowie zum allgemeinen Umgang. Mit dieser Verhaltensvereinbarung verpflichten sich die Unterzeichnenden zur Berücksichtigung und Umsetzung (WBU Verhaltensrichtlinien).

7. Erweitertes Führungszeugnis

Als Empfehlung der Deutschen Sportjugend und in Anlehnung an §72a SGB VIII fordert die WBU die unter Punkt 3 genannten Personen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auf. Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist für ehrenamtlich Tätige gebührenfrei. Eine entsprechende Vorlage zur Beantragung stellt die WBU zur Verfügung. Das Formular ist durch den Verband abzuzeichnen. Die WBU verpflichtet sich auf Landesebene und seine Mitglieder auf Vereinsebene zur vertraulichen Einsicht in das Führungszeugnis sowie zur datenschutzkonformen Archivierung der Einsichtnahme. Bei Eintragungen, die gemäß §72a SGB VIII Strafbestände darstellen und nicht mit den Grundsätzen dieses Präventionskonzeptes vereinbar sind, sind die betroffenen Personen auszuschließen.

Bei einer notwendigen Wiedervorlage oder bei einer Verweigerung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sind Punkt 8 und 9 zu beachten.

Bundesamt für Justiz:

§72a SGB VIII / https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html

Informationen zur Beantragung eines (erweiterten) Führungszeugnisses:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html

8. Allgemeiner Ablauf für die Vorlage des Führungszeugnisses, Ehrenkodex und Verhaltensvereinbarung

- Der Verbandsvorsitzender muss die gewählten und beauftragten Personen im Verband informieren und innerhalb von 14 Tagen die Unterlagen bereitstellen.
- Nach Aushändigung des Prävention - und Schutzkonzeptes der WBU, inklusive Führungszeugnisantrag, Ehrenkodex und Verhaltensvereinbarung hat die Person acht Kalenderwochen Zeit, diese zu unterschreiben und beim Verbandsvorsitzenden vorzulegen.
- Der Ehrenkodex und die Verhaltensvereinbarung werden vom Verbandsvorsitzenden aufbewahrt.
- Das Führungszeugnis wird vom Verbandsvorsitzenden eingesehen, jedoch aus

datenschutzrechtlichen Gründen nicht aufbewahrt.

- Zu jeder Wahlperiode (i.d.R. alle drei Jahre) ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

9. Richtlinien bei Nichtvorlage eines Führungszeugnisses, des Ehrenkodex oder der Verhaltensvereinbarung

- 1.) Falls die Unterlagen nicht innerhalb von 12 Kalenderwochen nach Amtsantritt der WBU zur Prüfung vorgelegt und eingesehen wurden, erfolgt eine schriftliche Erinnerung.
- 2.) Mit der schriftlichen Erinnerung hat der Trainer, Übungsleiter, Ausschussmitglied oder Vorstand nochmals zwei Kalenderwochen Zeit die Unterlagen vorzulegen.
- 3.) Wenn nach dieser Zeit keine geforderten Unterlagen vorliegen, folgt eine schriftliche Ankündigung, dass der Sachverhalt dem Vorstandsvorstand vorgelegt wird.
- 4.) Der Vorstandsvorstand wird darüber in Kenntnis gesetzt und aufgefordert geeignete Maßnahmen in die Wege zu leiten.

10. Verfahren zum Umgang bei Verdachtsfällen

Zur Intervention bei Verdachtsfällen empfiehlt die WBU folgende Handlungsprinzipien:

- Verdachtsäußerungen gewissenhaft prüfen
- Mit externen Fachstellen kooperieren
- Fürsorgepflicht gegenüber allen beteiligten Personen wahren
- Klar und sachlich kommunizieren

Betroffene werden durch die Vermittlung an Fachberatungsstellen unterstützt. Die vertrauliche Behandlung des Verdachtsfalles zum Schutze der Betroffenen wird garantiert. Die Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung bzw. die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt nur in Abstimmung des Vorstandes mit den Betroffenen und ggf. den Angehörigen.

11. Interventionsleitfaden

Grundsätzlich gilt: Es sollten immer die Ansprechpersonen auf der Ebene informiert werden, dem der Verdachtsfall zuzuordnen ist (Bsp.: Verdachtsfall während eines Kaderlehrganges der Landesauswahl → Ansprechperson auf Landesebene informieren). Ein kontinuierlicher Austausch ist im Sinne der Klärung des Verdachtsfalls ohnehin geboten. Jeder Verdachtsfall wird aufgenommen (kein: „Ich bin dafür nicht zuständig“) und an die entsprechende Ansprechperson weitergeleitet.

Wichtige Hinweise:

- kein überstürztes Handeln
- stets den Schutz des Betroffenen gewährleisten und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sicherstellen.
- die Dokumentation aller Schritte sicherstellen und Ergebnisse von Anfang an festhalten
- der Schutz der Betroffenen steht an erster Stelle!
- nichts versprechen, was man nicht halten kann
- das Empfinden der Betroffenen ernst nehmen

12. Was ist konkret zu tun?

Ausgangspunkt:
Verdacht liegt vor auf Grund von eigenen Beobachtungen,
Äußerungen von Betroffenen oder Dritten

Anhaltspunkte und Informationen dokumentieren	<ul style="list-style-type: none">– Äußerungen ernst nehmen und keine eigene Interpretation hinzufügen– Sachlich und genau dokumentieren– Kein detektivisches Nachforschen– Bekanntgabe/ Hinweis, dass eine Dokumentation vorgenommen wird
Risikoeinschätzung	<ul style="list-style-type: none">– Falls noch nicht geschehen: PSG-Ansprechperson(en) konsultieren, Situation erläutern und bisherigen Informationsstand weitergeben– gemeinsame Analyse der Situation, Risikoeinschätzung:<ul style="list-style-type: none">• Kann die Klärung eigenständig herbeigeführt werden?• Ist externe Beratung notwendig?• Austausch mit Beratungsstellen– weiteres Vorgehen abstimmen– Ergebnisse und verabredete Handlungsschritte dokumentieren
Mögliche Handlungsschritte (in Absprache mit den Betroffenen externen Fachstellen sowie Vertreter des Verbandes) hinzuziehen	<ul style="list-style-type: none">– Gespräche mit Fachberatung oder Jugendamt führen und Hilfe anbieten– Gespräch mit weiteren Beteiligten führen– Beratung/Hinzuziehen externer Anlaufstellen <p><u>Bei akuter Gefahr</u></p> <p>Wenn...</p> <ul style="list-style-type: none">– Einzelne Anhaltspunkte häufiger/stärker auftreten oder weitere hinzukommen– Hilfen durch Kind/Erziehungsberechtigte abgelehnt werden, angenommene Hilfe nicht ausreicht– Grenzen der eigenen Handlungsmöglichkeiten erreicht sind <p>Dann...</p> <ul style="list-style-type: none">– Mitteilung an das Jugendamt– Leitung des Verbandes/Vereins/Klubs informieren– Medizinische Versorgung sicherstellen <p>Du solltest...</p> <ul style="list-style-type: none">– stets Ruhe bewahren– nicht allein handeln– erlangte Informationen vertraulich behandeln– sachlich bleiben und nicht voreilig Schlussfolgerungen ziehen oder interpretieren– sorgfältig und vorsichtig mit Verdachtsfällen umgehen

	- im Interesse der Betroffenen handeln und diese schützen
--	---

13. Verhaltensgrundsätze

Werden Vorfälle/Vermutungen von Gewalt wahrgenommen, ist es wichtig, in erster Linie Ruhe zu bewahren. Erziehungsberechtigte werden in Rücksprache mit den Betroffenen zeitnah und umfassend informiert - es sei denn, dies erhöht die Gefahr! Alle einzuleitenden Schritte werden vorab im Sinne des transparenten Handels mit den Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten abgesprochen, um mögliche Folgen aufzuzeigen und eventuelle Überlastungen der Betroffenen auszuschließen. Dabei dürfen die Entscheidungen nicht „über die Köpfe der Betroffenen und deren Familien hinweg“ erfolgen, denn Vorfälle von Belästigung und Gewalt betreffen – wenn sie aufgedeckt werden – nicht nur die Betroffenen, sondern auch deren Familien. Der Schutz der Betroffenen hat grundsätzlich Vorrang vor den zu ergreifenden Maßnahmen!

Grundsätzlich werden alle Personen ernst genommen und jede Beschwerde angenommen. Dies impliziert einen wertschätzenden Umgang mit der Offenheit der Betroffenen, die sich dadurch angenommen fühlen. Das so geschaffene Vertrauen gibt ihnen Sicherheit, hier über alle Themen zu sprechen, die wichtig sind.

Bis der Verdacht aufgeklärt ist, kann der Kontakt zwischen möglichem*r Täter*in und Betroffenen sofort abgebrochen oder die verdächtige Person für diesen Zeitraum von der Tätigkeit im Verband suspendiert werden. Je nach individuellem Bedürfnis der Betroffenen muss geprüft werden, ob sie weiterhin die Aktivitäten im Verband teilnehmen können. Im Vordergrund jeden Handelns steht immer das Wohl der betroffenen Person. Ermittlungsarbeit ist Aufgabe von Strafverfolgungsbehörden und der Polizei! Der Prozess der Gefährdungseinschätzung darf dabei nicht zur Aufklärungsarbeit einer möglichen Straftat werden. Die PSG-Ansprechpersonen haben in Verdachtsfällen nach gründlicher Prüfung des Gefährdungsrisikos die Aufgabe, die Betroffenen vor weiteren Gefahren zu schützen.

14. Wege der Rehabilitation

Ein Rehabilitierungsverfahren wird dann eingeleitet, wenn der zur Freistellung/Suspendierung der Beschuldigten erhobene Tatvorwurf eindeutig ausgeräumt wurde. Wenn Mitarbeitende auf Grund eines Verdachts von ihrer Tätigkeit freigestellt werden, bedeutet dies zunächst eine erhebliche psychische Belastung für sie, da nun die interne Aufbereitung der Vorwürfe beginnt. Wird eine Person zu Unrecht beschuldigt, so könnte dies folgende negative Folgen haben:

- Verlust des Vertrauensverhältnisses zwischen den zu Unrecht Beschuldigten und dem Klub/Verein/Verband
- Unsicherheit bei anderen Trainern, Betreuern, Jugendleitern oder auch weiteren Mitarbeitenden des Verbands
- Lebenslange gesellschaftliche Stigmatisierung der zu Unrecht Beschuldigten
- Möglichkeit der Verhinderung einer weiteren Anstellung im bisherigen Beruf/Ehrenamt oder in ähnlichen Bereichen (z.B. als Trainer)
- Psychologische Aspekte wie Depressionen, psychosomatische Folgeerscheinungen, monetäre und damit existenzielle Auswirkungen und Ängste
- Für den Verband könnte das Ansehen in der Öffentlichkeit beschädigt werden
- Auch Familienmitglieder könnten negative Folgen wie gesellschaftliche Ausgrenzung erfahren.

Und genau hier muss das Rehabilitierungsverfahren ansetzen: Die Betroffenen sollen die Möglichkeit erhalten, selbst darüber zu befinden, wie und in welchem Umfang ihre Rehabilitation erfolgt. Dabei sollen alle Schritte mit der Person besprochen und im gegenseitigen Einverständnis

durchgeführt werden. Stellt sich der Verdacht nach akribischer Prüfung der Vorwürfe als falsche Anschuldigung heraus, so gibt der entsprechende Verband eine schriftliche Erklärung ab, in der bestätigt wird, dass die erhobenen Vorwürfe als unbegründet eingestuft werden.

Im Rahmen datenschutzrechtlicher Vorschriften werden sämtliche Unterlagen, die zur Verdachtsabklärung gesammelt wurden nach der Durchführung des Rehabilitierungsverfahrens vollständig vernichtet und auf keinen Fall – auch nicht teilweise – aufbewahrt oder archiviert.

Das Rehabilitierungsverfahren kann ausfolgenden Bausteinen bestehen, deren Einsatz sich an den individuellen Bedürfnissen der zu Unrecht Beschuldigten orientiert:

- Alle bisher informierten Personen werden über die Unschuld der/des Betroffenen informiert und ebenfalls zu Verschwiegenheit angewiesen
- Sollte eine Weiterbeschäftigung des zu Unrecht Beschuldigten angestrebt werden, so muss gemeinsam entschieden werden.
- Gegebenenfalls werden die Eltern oder der Sportler informiert, dass die WBU nach intensiver Prüfung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass es keinerlei Gefährdung des Betroffenen gab.

Außerdem werden die Eltern oder der Sportler absolute Verschwiegenheit in der Sache gebeten, um den Ruf des/der Beschuldigten nicht zu schädigen.

Sollte es doch zu übler Nachrede kommen, so behält sich die WBU entsprechende Maßnahmen gegen die Personen vor, die sich öffentlich zu den Vorgängen geäußert haben. Die Erstattung einer Strafanzeige ist hierbei nicht ausgeschlossen.

- Die zu Unrecht beschuldigten Personen erhalten die Möglichkeit Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen, um das Geschehene individuell aufzuarbeiten.
- Gleichzeitig wird die WBU die Vorfälle intern, ggf. mit externen Fachkräften aufarbeiten.
- Gleiches gilt für die Aufarbeitung der Vorkommnisse mit den betroffenen/ beteiligten Personen

15. Beschwerdemanagement

Beim Beschwerdemanagement geht es um die Aufnahme und den Umgang mit Verdachtsfällen und Vorfällen (Beschwerden können an jedes Vorstandsmitglied gemeldet werden).

Die Problematik liegt darin, dass die Hemmschwellen bei Betroffenen unterschiedlich ausgeprägt sind in Bezug auf Benennung von Problemen und Äußerungen von Kritik.

Besonders schwierig wird es für diese, wenn es sich bei den zu kritisierenden Personen um Bezugspersonen handelt von denen sie in irgendeiner Form abhängig sind. Es ist daher besonders wichtig sie zu einer offenen Haltung anzuregen.

Bei der Beschwerdeannahme (Gesprächsprotokoll aufzeichnen) ist zu beachten, dass Betroffene niemals negative Erfahrungen machen dürfen, was die Kritikannahme angeht.

Wichtig ist daher der wertschätzende Umgang mit der Offenheit der Betroffenen, um so den Beschwerdeprozess zu erleichtern.

Gleichzeitig soll den Betroffenen ein gewisses Gefühl von Sicherheit vermittelt werden, dass ihre Beschwerden in jedem Fall ernst genommen werden.

Auch die Möglichkeit der anonymen Beschwerde muss gegeben sein.

16. Anlaufstellen im Verband

Grundsätzlich werden alle Vorfälle/Mitteilungen innerhalb der WBU vertraulich behandelt. Bei der WBU gibt es für Betroffene unterschiedliche Möglichkeiten der Beschwerde bei Verdachtsmomenten und Vorfällen von sexualisierter Gewalt:

- WBU-Ansprechpersonen für die Prävention und den Schutz vor sexualisierter Gewalt
- Ansprech- und Vertrauenspersonen im Kader in der WBU

Die Ansprechpersonen stehen bei allen Fragen zum Thema Prävention und Schutz vor sexualisierter Gewalt für Betroffene, Angehörige, Trainer, Betreuer, Jugendleiter und Vereinsfunktionäre zur Verfügung.

17. Externe Anlaufstellen Ansprechpersonen im Landessportbund

Website:

<https://www.lsb.nrw/unsere-themen/schutz-vor-gewalt-im-sport/wo-bekomme-ich-unterstuetzung>

18. Risikoanalyse und Verhaltensrichtlinien

Bei der Erstellung dieses Schutzkonzeptes wurde eine ausführliche Risikoanalyse durchgeführt. Grundlage bildeten unter anderem die Erläuterungen im Leitfaden der Deutschen Sportjugend oder vom Landessportbund. Auf Grundlage dieser Risikoanalyse werden Verhaltensrichtlinien und transparentes Handeln erarbeitet, die das respektvolle Miteinander und Schutz zur Gestaltung der Arbeit und Umgang im Verband definiert.

Verhaltensrichtlinien

Schutzvereinbarungen dienen generell sowohl dem Schutz von Sportlern, Trainer, Betreuer und Funktionäre sowie ggf. pädagogischem oder medizinischem Personal. vor einem falschen Verdacht als auch dem Schutz von Personen vor sexueller Gewalt.

Die Verhaltensrichtlinien sind in dem separaten Dokument „WBU_Verhaltensrichtlinien_Blatt_Unterschrift“ beschrieben, welches integraler Bestandteil dieses Schutzkonzeptes ist. Siehe hierzu auch Artikel 8.